



näher am Menschen.

Anpassung von Satzung,
Finanzstatut und
Beitragsordnung an das achte
Gesetz zur Änderung des
Parteiengesetzes

**Antrag des
Parteivorstandes an
den
67. Parteitag**

am
22./23. November 2002
München, ICM

Beschluss des Parteivorstandes vom 18. November 2002

www.csu.de

Antrag des Parteivorstands an den 67. Parteitag der CSU am 22./23. November 2002 in München

67. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	22./23. November 2002
<p style="text-align: center;">Antrag</p> <p>Anpassung von Satzung, Finanzstatut und Beitragsordnung an das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes</p>	<p>Beschluss:</p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p> <p><input type="checkbox"/> Überweisung</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p>Antragsteller: Parteivorstand</p>	

Der Parteitag möge beschließen:

[Textänderungen - ohne Streichungen - fett hervorgehoben]

1. Die **Satzung der CSU**, zuletzt geändert am 18. November 2000, wird wie folgt geändert:

a) **§ 22** (Parteitag) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe d) werden die Worte „nach § 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes“ gestrichen.

b) **§ 24** (Parteivorstand) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird bei Buchstabe i) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe neu eingefügt:

„j) **Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichtes vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.**“

c) **§ 26** (Bundeswahlkreiskonferenz) wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Buchstabe f) werden die Worte „nach den Bestimmungen des Finanzstatutes“ gestrichen.

bb) In Absatz 4 Buchstabe c) werden die Worte „nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes“ gestrichen.

d) **§ 58** (Parteifinzen) wird wie folgt gefasst:

„**Das Finanzstatut und die Beitragsordnung sind Bestandteile der Satzung.**“

e) **§ 61** (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Das Datum „18. November 2000“ wird ersetzt durch „**23. November 2002**“.

2. Das **Finanzstatut der CSU**, zuletzt geändert am 18. November 2000, wird wie folgt geändert:

a) **§ 1** (Ausgabendeckung) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mitgliedsbeiträge“ werden ein Komma und das Wort „**Mandatsträgerbeiträge**“ eingefügt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Mitgliedsbeitrag“ durch das Wort „**Mitgliedsbeiträge**“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz neu angefügt:

(3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.“

c) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.“

d) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mandatsträgerbeiträge

(1) Zur Abführung von **Mandatsträgerbeiträgen**, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 2 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet:

- a) Abgeordnete des Europäischen Parlamentes,
- b) Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
- c) Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
- d) Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags,
- e) berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
- f) ehrenamtliche Mandatsträger.

(2) **Das Nähere regelt die Beitragsordnung.** Ändern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, für die in der Beitragsordnung Festbeträge als Sonderbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bzw. der CSU-Landtagsfraktion geändert werden.“

e) § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Spenden

(1) **Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.**

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der **Spendenbescheinigungen** entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(3) Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, **Spendenbescheinigungen** auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem

jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbandes gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.

(4) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Barspenden, die im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(6) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen.

(7) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluß eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein."

f) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

(1) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten **Gliederungen** prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(3) Der Revisor prüft mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Landesverbandes und erstellt den Abschluss und einen Prüfungsbericht. Der Revisor darf nicht dem Parteivorstand angehören.

(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein."

g) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Rechnungslegung

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die **Bundeswahlkreis-konferenzen** sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (**rechnungspflichtige Gliederungen**) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen."

h) **§ 8** wird wie folgt gefasst:

§ 8

Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die CSU und ihre **rechnungspflichtigen Gliederungen** sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht **nach den Vorschriften des Parteiengesetzes** zu erstellen.

(2) Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt:

- a) für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer kassenführenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) für die CSU-Bezirksverbände sowie die kassenführenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Erstellt eine **rechnungspflichtige Gliederung** trotz Mahnung seinen Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch den übergeordneten Verband.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.

(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nachkommen kann."

i) **§ 10** wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Insichgeschäfte und Haftung

(1) Geschäfte, die eine **rechnungspflichtige Gliederung** mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von **3.000 Euro** jährlich überschreitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) **Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei."**

j) **§ 11** (Mitteilungspflicht und Zustimmung bei Verschuldung) wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „Mitteilungspflicht und“ gestrichen.

- bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein Gebietsverband“ durch „**eine rechnungspflichtige Gliederung**“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Landesgeschäftsstelle“ angefügt „**CSU-**“.
- k) **§ 12** (Verfahrensfragen) wird aufgehoben.
- l) Der bisherige **§ 13** (Inkrafttreten) wird § 12 und wie folgt gefasst:
„Das Finanzstatut in der geänderten Fassung tritt am 23. November 2002 in Kraft.“
3. Die **Beitragsordnung der CSU**, zuletzt geändert am 18. November 2000, wird wie folgt geändert:
- a) **Abschnitt III.** wird wie folgt geändert:
 Die Worte „Sonderbeiträge“ und „Sonderbeitrag“ werden jeweils durch die Worte „**Mandatsträgerbeiträge**“ oder „**Mandatsträgerbeitrag**“ ersetzt.
- b) **Art. 14** wird wie folgt gefasst:
„Das Finanzstatut in der geänderten Fassung tritt am 23. November 2002 in Kraft.“

Begründung:

A. Allgemein

Das als fraktionsübergreifender Kompromiss zustande gekommene Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 hat das im Parteiengesetz verankerte Recht der Parteienfinanzierung in erheblichem Umfang geändert. Die Änderungen sind etwa zur Hälfte bereits zum 1. Juli 2002 in Kraft getreten, die übrigen, im wesentlichen den Rechenschaftsbericht betreffenden Vorschriften werden zum 1. Januar 2003 wirksam. **Die Neuregelungen machen Änderungen im Satzungsrecht der CSU unumgänglich**, über die der Parteitag zu beschließen hat.

Die Änderungen sind **überwiegend formaler Natur oder eine Konsequenz aus der Gesetzesänderung**. Die Beitragsordnung wird nur insoweit berührt, als der Begriff „Sonderbeitrag“ durch „Mandatsträgerbeitrag“ ersetzt wird.

Weitgehend beseitigt werden die bislang anzutreffenden **Verweise** auf einzelne Bestimmungen des Parteiengesetzes oder wörtliche **Wiedergaben des Gesetzestextes**, da sie bei jeder Gesetzesänderung Änderungsbedarf nach sich ziehen und es keines Verweises in der Satzung bedarf, damit die Bestimmungen des Parteiengesetzes für die CSU gelten. Die die Parteifinzen betreffenden Bestimmungen in Satzung und Finanzstatut verstehen sich daher nunmehr konsequent als satzungsrechtliche Ergänzungen des zwingend geltenden Gesetzestextes.

Drüber hinaus sind einige **Umsetzungsbestimmungen** neu aufzunehmen, die die Änderungen des Parteiengesetzes, insbesondere im Bereich der Parteispenden und des Sanktionensystems, erforderlich machen.

Schließlich werden die **Systematik** und die **Übersichtlichkeit** der vorhandenen, die Finanzen betreffenden Bestimmungen verbessert mit dem Ziel der leichteren Anwendbarkeit: Zahlreiche überflüssige Formulierungen können gestrichen werden, eine einheitliche Begriffsbildung wird angestrebt, einige Bestimmungen werden aus systematischen Grün-

den umgestellt. So können auch bisherige, nicht gewollte Unstimmigkeiten im Finanzstatut beseitigt werden.

B. Die Änderungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Satzung)

Zu Buchstabe a)

Die Bezugnahme in Absatz 2 Buchstabe d) ist fehlerhaft und wird als sachlich überflüssig gestrichen.

Zu Buchstabe b)

Übernahme der Neuregelung in § 23 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz.

Zu Buchstabe c)

Der spezielle Verweis auf das Finanzstatut in Absatz 3 Buchstabe f) wird als sachlich überflüssig gestrichen, da der generelle Verweis in § 58 ausreicht. Die Bezugnahme in Absatz 4 Buchstabe c) auf das Parteiengesetz ist fehlerhaft und wird als sachlich überflüssig gestrichen.

Zu Buchstabe d)

Der bisherige § 58 wird aus systematischen Gründen in § 6 Finanzstatut übernommen. § 58 wird daher mit Ausnahme seines nach § 6 Absatz 2 Ziff. 12 Parteiengesetz notwendigen ersten Satzes (Inkorporation von Finanzstatut und Beitragsordnung) gestrichen. Da Finanzstatut und Beitragsordnung gleichrangig neben der Satzung stehen, sind Angaben zu deren Inhalt im Sinne einer Ermächtigungsnorm überflüssig.

Zu Buchstabe e)

Inkrafttreten der Satzungsänderung mit Datum des Parteitagsbeschlusses.

Zu Nummer 2 (Finanzstatut)

Zu Buchstabe a)

Mandatsträgerbeiträge werden in § 27 Absatz 1 Parteiengesetz erstmals legal definiert und müssen in Zukunft im Rechenschaftsbericht gesondert ausgewiesen werden. Da § 1 eine Art Programmsatz für die folgenden Bestimmungen enthält, werden sie hier auch aufgeführt, ohne dass sich eine sachliche Änderung ergibt.

Zu Buchstabe b)

In der Überschrift Verwendung des Plurals wie in den übrigen Bestimmungen. Der neue Absatz 3 übernimmt verkürzt den sachlichen Gehalt des bisherigen § 4 Absatz 1 ohne inhaltlich Änderung; dadurch Zusammenfassung aller die Mitgliedsbeiträge betreffenden Regelungen in einer Vorschrift.

Zu Buchstabe c)

Der bisherige, die Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise betreffende § 5 wird aus systematischen Gründen vorgezogen. Die Überschrift wird redaktionell geändert. Der bisherige Absatz 2 wird als überflüssig gestrichen, da bereits §§ 27 und 28 der Satzung für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (klarstellende) Verweise auf das Parteiengesetz enthalten und die Bestimmungen des Finanzstatus bereits unmittelbar gelten.

Zu Buchstabe d)

Überschrift und Absatz 1: Ersetzung des bisherigen Begriffs „Sonderbeiträge“ durch „Mandatsträgerbeiträge“ ohne sachliche Änderung, da der Mandatsträgerbeitrag in § 27 Absatz 1 Parteiengesetz nunmehr legal definiert ist. Um alle die Mandatsträgerbeiträge betreffenden Regelungen in einer Bestimmung zusammenzufassen, wird Absatz 2 aus systematische Gründen ohne sachliche Änderung neu angefügt. Sein Satz 1 entspricht

dem sachlichen Gehalt des bisherigen § 4 Satz 1, sein Satz 2 übernimmt wörtlich den bisherigen § 4 Absatz 2.

Zu Buchstabe e)

Der bisherige, die Parteispenden betreffende § 6 wird durch Auflösung des bisherigen § 4 zu § 5, neu strukturiert und erweitert. Die nicht mehr zutreffenden Bezugnahmen auf einzelne Bestimmungen des Parteiengesetzes werden gestrichen.

Absatz 1 wird neu ein Satz vorangestellt, der die Absicht der CSU, Spenden zu erlangen, programmatisch herausstellt. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 1. Durch Aufnahme der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise wird verdeutlicht, dass für sie alle Bestimmungen des § 5 gelten, soweit keine Sonderregeln bestehen; dadurch kann der bisherige Absatz 4 weitgehend entfallen. Der bisherige Satz 2 wird als sachlich überflüssig gestrichen, da bereits § 1 Umlagen und Sammlungen erlaubt.

Absatz 2 enthält nunmehr die für alle Gliederungen geltenden Bestimmungen über Spendenbescheinigungen, während der neue Absatz 3 sich auf Sonderregelungen für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise beschränkt. Der bisherige Inhalt von Absatz 2, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 wird dadurch ohne sachliche Änderungen systematisch besser geordnet.

Absatz 3 fasst die die Spendenbescheinigung betreffenden Sonderregeln für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise zusammen. Satz 3 macht über den bisherigen Wortlaut hinaus deutlich, dass bei fehlender eigener Kassenführung derjenige CSU-Gebietsverband, auf dessen Konto die Spende verbucht wird, auch die Spendenbescheinigung auszustellen hat.

Absatz 4 setzt Neuregelungen im Parteiengesetz um. Die Gliederungen werden zur möglichst bargeldlosen Spendenabwicklung angehalten. Das Verbot von Barspenden über 1.000 Euro in § 25 Absatz 1 Satz 2 wird präzisierend aus dem neuen Parteiengesetz übernommen, um seine Verankerung in der Praxis zu erreichen. Die ad-hoc-Meldepflicht von Spenden ab 50.000 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle setzt § 25 Absatz 3 Satz 2 Parteiengesetz um.

Absatz 5 enthält die Pflicht zur Weiterleitung von Spenden an die Partei nach § 25 Absatz 1 Satz 3 Parteiengesetz. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3 Satz 4.

Absatz 6 regelt das Verfahren bei Spendenannahmeverboten. Er übernimmt inhaltlich die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatz 3 und setzt die Neuregelung in § 25 Absatz 1 Satz 4 Parteiengesetz um.

Absatz 7 betrifft die nicht in Geld geleisteten Spenden. Er übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 5 mit sprachlichen Änderungen und unter Verzicht auf überflüssige Bezugnahmen auf einzelne Bestimmungen des Parteiengesetzes, des EstG und der EStR. Gestrichen wurden einige Erläuterungen, die ihrem sachlichen Gehalt nach nicht in ein satzungsgleiches Regelungswerk gehören; sie bleiben dem Handbuch für Schatzmeister vorbehalten.

Zu Buchstabe f)

Der neue § 6 übernimmt § 58 Absätze 2 und 3 der Satzung in das Finanzstatut, um aus systematischen Gründen alle die Parteifinancen betreffenden Satzungsbestimmungen im Finanzstatut zusammenzufassen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 von § 58 der Satzung werden inhaltlich unverändert zu Absätzen 1 bis 4; der Begriff „Verbände“ wird entsprechend dem Sprachgebrauch der Satzung durch „Gliederungen“ ersetzt, um alle Fälle zu erfassen. Der bisherige Verweis auf das Parteiengesetz in § 58 Absatz 3 Buchstabe d) der Satzung wird als überflüssig gestrichen.

Zu Buchstabe g)

In Absatz 1 wird ohne Änderung in der Sache richtig gestellt, dass auch die Bundeswahlkreiskonferenzen zur Rechnungslegung verpflichtet sind; gleichzeitig wird der neue Begriff „rechnungspflichtige Gliederungen“ durch Klammerdefinition für die nachfolgenden

Bestimmungen eingeführt. Der bisherige Satz 2 sowie der bisherige Absatz 3 werden ohne sachliche Änderung als überflüssig gestrichen. Der neue Absatz 3 räumt der CSU-Landesgeschäftsstelle ein Informationsrecht ein und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass bei Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften oder gegen Spendenannahmeverbote immer die Landesleitung gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und auch gegenüber der Presse verantwortlich, Verursacher aber regelmäßig eine Gliederung ist, die allein auch über die Kenntnisse der Umstände verfügt.

Zu Buchstabe h)

Streichung von Überflüssigem und zeitlich Überholtem. Durch Verwendung des Begriffs „rechnungspflichtige Gliederungen“ wird ohne Änderung in der Sache der Anwendungsbereich der Vorschrift richtig gestellt. Der neue Absatz 5 setzt § 23b Parteiengesetz um, der die Partei zur Anzeige von Unrichtigkeiten in bereits abgegebenen Rechenschaftsberichten verpflichtet, und so die Möglichkeit eröffnet, finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu entgehen.

Zu Buchstabe i)

Durch Verwendung des Begriffs „rechnungspflichtige Gliederungen“ wird ohne Änderung in der Sache der Anwendungsbereich der Vorschrift richtig gestellt. Der bisherige Betrag von 5.000 DM wird unter Anpassung an die Inflation auf 3.000 Euro umgestellt. Es wird klar gestellt, dass die Haftung der Parteigliederungen im Innenverhältnis auch bei Verletzung der Bestimmungen des Finanzstatuts zum Tragen kommt.

Zu Buchstabe j)

Streichung des ersten Teils der Überschrift als irreführend. Durch Verwendung des Begriffs „rechnungspflichtige Gliederungen“ wird ohne Änderung in der Sache der Anwendungsbereich der Vorschrift richtig gestellt. In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe k)

Die Bestimmung wird als sachlich überflüssig ersatzlos gestrichen. Bei das Parteiengesetz oder das Finanzstatut betreffenden Anwendungsfragen entscheiden der Generalsekretär oder die Schatzmeister. Für die ergänzende Regelung von Verfahrensfragen besteht weder Bedarf noch Raum.

Zu Buchstabe l)

Inkrafttreten am gleichen Tag wie die Satzungsänderung mit Beschluss des Parteitages.

Zu Nummer 3 (Beitragsordnung)

Zu Buchstabe a)

Ersetzung des bisherigen Begriffs „Sonderbeiträge“ durch „Mandatsträgerbeiträge“ ohne sachliche Änderung, da der Mandatsträgerbeitrag in § 27 Absatz 1 Parteiengesetz nunmehr legal definiert ist.

Zu Buchstabe b)

Inkrafttreten am gleichen Tag wie die Änderungen von Satzung und Finanzstatut mit Beschluss des Parteitages.